



Ladenöffnungsgesetz

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) regelt die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Feilbieten von Waren. Das LadÖG löste das Ladenschlussgesetz des Bundes mit Wirkung zum 06.03.2007 ab. Zielsetzung des Gesetzes ist eine weitgehende Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag bei gleichzeitiger Sicherstellung des grundsätzlichen Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen.

Für die Überwachung der Einhaltung der Ladenschlusszeiten, die Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen sind die Gemeinden zuständig, die insoweit der Rechtsaufsicht unterliegen. Das Regierungspräsidium ist Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadtkreise und Großen Kreisstädte.

Für Kur-, Erholungs- Ausflugs- und Wallfahrtsorte gelten Ausnahmeregelungen vom grundsätzlichen Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen. Das Referat 22 bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren die Ausflugs- oder Wallfahrtsorte mit besonders starkem Tourismus.

Weitere Ausnahmen vom Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen gelten für Apotheken, Tankstellen, Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen und besondere Warengruppen wie beispielsweise Zeitungen und Zeitschriften, frische Milch, Konditor- und Backwaren und selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten in Verkaufsstellen auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen.

Ladenöffnungsgesetz

Arbeitsgemeinschaft Direktvermarktung

Kontakt

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 22

Susanne Kersten

0711 904-12216

0711 782851-12216

susanne.kersten@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 22

Kai-Uwe Brüstle

0721 926-7504

kai-uwe.bruestle@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 22

Melissa Dikme

0761 208-4656

0761 208-4994

melissa.dikme@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 22

Wilfried Wütz

07071 757-3295

07071 757-93295

wilfried.wuetz@rpt.bwl.de